

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **66 (1983)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freidenker

Monatsschrift der
Freidenker-Vereinigung
der Schweiz

Nr. 12 66. Jahrgang
Dezember 1983

Jahresabonnement: Schweiz Fr. 16.-
Ausland: Fr. 20.-
Probeabonnement 3 Monate gratis

Halbzeit

Die Freidenker sind in letzter Zeit dazu übergegangen, ihre Anliegen auf rechtlichem Wege geltend zu machen, anstatt sich nur auf die Propagierung humanitärer Grundsätze zu beschränken. So ist zurzeit beim Bundesrat eine Verwaltungsbeschwerde anhängig. Die von St. Galler Freidenkern und Sympathisanten aus anderen Lagern in Bern eingereichte Beschwerde richtet sich gegen den Zweckartikel des neuen sanktgallischen Volksschulgesetzes, demzufolge nicht nur der Religionsunterricht, sondern die Schule als Ganzes «nach christlichen Grundsätzen geführt» werden soll. (Es gibt eben immer noch Leute, die — allen schlechten Erfahrungen zum Trotz — die Etikette «christlich» für eine Qualitätsmarke halten.) Sodann haben sich Gesinnungsfreunde der Ortsgruppen Zürich und Winterthur in der Frage der sogenannten historischen Rechtstitel der Zürcher Landeskirchen engagiert, die den Kanton Zürich alljährlich Dutzende von Millionen Franken kosten. Die Zürcher Freunde setzen sich auf verschiedenen Wegen dafür ein, dass die bezügliche Bestimmung der Kantonsverfassung gestrichen werde. Nachstehend bringen wir einen Zwischenbericht in dieser Angelegenheit.

Die Redaktion

Der Zürcher Kantonsrat wird sich in absehbarer Zeit erneut mit der Frage der sogenannten historischen Rechtstitel der Kirchen befassen, von denen in Art. 64, Absatz 3, der Zürcher Kantonsverfassung die Rede ist. Es ist dies der 1963 in die Kantonsverfassung eingebrachte, harmlos-unverfänglich klingende, in Wahrheit aber milliardenschwere Satz: «Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates bleiben gewahrt.»

Worum es geht

Von den sogenannten historischen Rechtstiteln wusste man nicht viel mehr, als dass die Kirchen (vor allem die Evangelisch-reformierte Landeskirche) daraus das Recht ableiten, aus der Staatskasse alljährlich Dutzende von Millionen für Pfarrgehälter, kirchliche Baukosten usw. zu beziehen. Genauer über diese historische Angelegenheit war bis jetzt nicht zu erfahren, nämlich Angaben, um was für Titel bzw. Forderungsrechte es sich eigentlich handelt, mit welchem Gesamtbetrag der Staat (also die Gesamtheit der Steuerzahler) letztlich zu rechnen hat, usw. Wohl konnte man vermuten, dass die Be-

zeichnung «historische Rechtstitel» mit **Titeln**, also mit **Urkunden** als Beleg für irgendwelche Forderungsrechte nichts zu tun hat. Sonst wären diese Papiere von der Kirche längst schon auf den Tisch gelegt worden. Sie hat dies nicht getan und lässt die Öffentlichkeit über die Art und Zusammensetzung dieser «Titel» im unklaren. Solche Details wie alle diesbezüglichen Gutachten sind nämlich **Geheimsache**. Ein Gesuch der Freidenker, die Einsicht in die von der Regierung unter Verschluss gehaltenen Unterlagen verlangt hatten, wurde vom Regierungsrat unter Kostenfolge abgewiesen. Eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist beim Bundesgericht hängig.

Da, wie gesagt, niemand genau Bescheid wusste, was es mit den sogenannten historischen Rechtstiteln für eine Bewandnis habe und was von den darauf gestützten «Verpflichtungen des Staates» zu halten ist, hat die Zürcher Regierung schon vor Jahren eine Abklärung des Sachverhalts in Aussicht gestellt und schliesslich — aufgrund einer Motion von Kantonsrat F. Jauch — auch angeordnet. Diese Abklärung war in der Tat notwendig.

Die Sache ist schon deshalb hochinteressant, weil der Bürger und Steuerzahler die erwähnten «Verpflichtungen des Staates» in der Staatsrechnung (Bestandesrechnung) vergeblich sucht, obwohl allein schon die Evangelisch-reformierte Landeskirche ihr «Guthaben» gegenüber dem Kanton Zürich per 1. Januar 1979 auf sage und schreibe 293 377 718.— Franken beziffert. (Quelle: «Orientierung des Kirchenrates des Kantons Zürich zuhanden der Mitglieder der Kirchensynode sowie der Kirchensynode» vom Februar 1983.) Dabei handelt es sich um Ansprüche auf-

Sie lesen in dieser Ausgabe

In eigener Sache
Friedensbewegung —
Christen bessere Menschen?
Pressestimmen
Neues aus dem Tessin
Bücher zum Schenken
Hat das Leben einen Sinn?